

Da hat man voll guter Vorsätze Jura studiert und gute Gesetze kennengelernt, wird Volljurist und legt anschließend im Berufsleben eine 180°-Wendung hin. Am Berufswegesrand türmen sich zerstörte Kinder und Familien aufgrund des Kiniefalls vor Tarifangestellten, und die Prozeduren der Volljuristen zur Grabstelle des Grundgesetzes schreiten munter weiter voran.

Stefan Walser

Stefan Walser

Fax: +  
Email:

Generalbundesanwalt  
Brauerstraße 30  
  
76135 Karlsruhe

Mein Aktenzeichen:  
GenBAw-Ka-1-25/EUV

26. April 2025

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Dokumentname

AR 638/25

22./24.04.2025

2025-04-26\_anGenBAw-AR-638-25\_Nachfrage.odt

Strafanzeige gegen das Verhalten der BVerfG-Verwaltung und gegen Richter des BVerfG

Sehr geehrte Frau Tiebermann,

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22.04., Posteingang am 24.04.2025.

**Antrag:** Insoweit meine Strafanzeige nicht in Ihre Zuständigkeit fällt, ist beantragt, die Strafanzeige an die zuständige Stelle zur Verarbeitung abzugeben bzw. an diese zu verweisen und mich über diesen Vorgang zeitnah zu informieren.

**Begründung:**

Sie führen zwar auf, dass Sie als Behörde an gesetzliche Vorschriften über die Zuständigkeiten gebunden sind, behaupten aber nur, dass die vorgetragene Angelegenheit nicht in Ihre Zuständigkeit fällt. Dies genügt nicht, denn es ist nicht nachvollziehbar und wegen des von mir gemachten Vortrags auch nicht hinnehmbar.

Sodann führen Sie weitere allgemeine Angaben an, wozu ich anmerke, dass ich keine allgemeine Rechtsfrage gestellt und keine Rechtsberatung verlangt habe.

Ich nehme Bezug auf § 120 Abs. 1 Nr. 5 GVG, womit Ihre Zuständigkeit begründet ist.

Bei meinem Vortrag kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein oder mehrere Mitglieder des BVerfG entsprechend § 106<sup>1</sup> Abs. 1 Nr. 2c) StGB genötigt worden waren. Insbe-

---

1 § 106 Abs. 1- 2 StGB – Nötigung des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans  
(1) Wer

1. den Bundespräsidenten oder

2. ein Mitglied

a) eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes,

sondere kann der Versuch, der nach § 106<sup>1</sup> Abs. 2 StGB ebenfalls strafbar ist, nicht ausgeschlossen werden. Diesbezüglich mag zwar schon die Verjährung eingetreten sein. Aber die Fortsetzung weiterer Nötigung – insbesondere da der oder die Täter offensichtlich in Kenntnis der Vorgänge des Zugriffs vom 20.11.2020 auf einen nicht finalisierten Beschluss des BVerfG sind –, legt den hinreichenden Verdacht nahe, dass es zu Wiederholungen von Nötigungen gekommen ist und zu weiteren Nötigungen kommen kann.

Wie § 106<sup>1</sup> Abs. 2 StGB ausdrücklich klärt, ist auch der Versuch strafbar. Insoweit haben Sie zu weiteren Versuchen – die gerade nicht ausgeschlossen werden können – ebenfalls Amtsermittlungspflichten. Die möglichen Opfer, insbesondere Richter, wissenschaftliche Mitarbeiter und Verwaltungsbeschäftigte, zu eben dem Verfahrensablauf 1 BvR 2318/19 sind zunächst zu ermitteln. Diese werden sich nicht täglich bei Ihnen melden und sagen: „Hey hallo sehr geehrte Damen und Herren der Staatsanwaltschaften, heute ist kein weiterer Versuch unternommen worden.“! Hier gilt insbesondere für Richter – und ich hatte es Ihnen aus 2 BvR 2223/15 vom 04.02.2016 zitiert und unterstrichen, sodass es von Ihnen in jedem Fall wahrgenommen wird –:

*„Nach Art. 97 Abs. 1 GG müssen Richter „unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen“ sein. Die so umschriebene sachliche Unabhängigkeit ist gewährleistet, wenn der Richter seine Entscheidungen frei von Weisungen fällen kann (...), wobei Art. 97 Abs. 1 GG jede vermeidbare auch mittelbare, subtile und psychologische Einflussnahme der Exekutive auf die Rechtsstellung des Richters verbietet (...).“*

Ich zitiere Ihnen hier auch gerne Randnummer 28 aus BGH RiZ(R) 7/10 vom 6. Oktober 2011:

*„Eine Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit kommt allerdings in Betracht, wenn mit der Beobachtung Maßnahmen verbunden werden, die dazu bestimmt oder geeignet sind, die richterliche Rechtsfindung durch psychischen Druck oder auf andere Weise unmittelbar oder mittelbar zu beeinflussen. Dabei sind in den Schutzbereich der richterlichen Unabhängigkeit nicht nur die Endentscheidungen, sondern alle der Rechtsfindung auch nur mittelbar dienenden - sie vorbereitenden oder ihr nachfolgenden - Sach- und Verfahrensentscheidungen einbezogen (BGH, Urteile vom 23. Oktober 1963 - RiZ(R) 1/62, BGHZ 42, 163, 169,*

*b) der Bundesversammlung oder*

*c) der Regierung oder des Verfassungsgerichts des Bundes oder eines Landes rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt, seine Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.*

*(2) Der Versuch ist strafbar.*

vom 14. April 1997 - RiZ(R) 1/96, DRiZ 1997, 467, 468 f. und vom 22. Februar 2006 - RiZ(R) 3/05, NJW 2006, 1674, 1675). Erfasst werden alle richterlichen Handlungen, die in einem konkreten Verfahren mit der Aufgabe des Richters, Recht zu finden und den Rechtsfrieden zu sichern, unmittelbar in Zusammenhang stehen (BGH, Urteil vom 14. April 1997 - RiZ(R) 1/96, DRiZ 1998, 467, 469). Dazu gehören auch von einem Richter zur Vorbereitung seiner Entscheidung angefertigte und in das EDV-Netz gestellte Dokumente, z.B. Entscheidungsentwürfe, Voten, Notizen oder Vermerke über Beratungen. Maßnahmen der Dienstaufsicht, die einen Richter veranlassen können, seinen Dienstcomputer und das EDV-Netz zur Erledigung dieser oder anderer richterlicher Aufgaben nicht in dem von ihm für sachgerecht gehaltenen Umfang zu benutzen, können die richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigen (vgl. für die Nutzung von Telefonanlagen BGH, Urteil vom 24. November 1994 - RiZ(R) 4/94, NJW 1995, 731, 732).“

Beide, BVerfG und BGH, sprechen klar und deutlich von Verboten!

Hier in diesem Fall liegen mehrere erhebliche – klar verbotene – Konfliktfälle vor:

1. Der Verwaltung des BVerfG waren Dokumente der Rechtsprechung von Bundesverfassungsrichtern bekannt, obwohl der Zugriff verboten ist.

Ich hatte in meinem Schreiben vom 18.04.2025 §§ 202a bis 202d<sup>2</sup> StGB nicht erwähnt, weil der Verwaltung wegen § 353b StGB bewusst (gewesen) ist, dass ein nicht-finalisierter Beschluss Schaden an der Institution Bundesverfassungsgericht und Schaden an der Integrität und dem Vertrauen mindestens der unmittelbar betroffenen Richter verursacht.

2. Die Verwaltung des BVerfG hat dafür gesorgt, dass diese Dokumente an Weiterverwerter<sup>3</sup> veröffentlicht worden waren, wozu eine Vielzahl an Sicherungsmaßnahmen

- 
- 2 Ausspähen von Daten (§ 202a StGB), Abfangen von Daten (§ 202b StGB), Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten (§ 202c StGB) und Datenhehlerei (§ 202d StGB) sind geeignete Schutznormen mit Strafandrohung.  
Nach § 205 Abs. 1 StGB ist § 202c StGB kein Antragsdelikt, sondern fällt in den originären Datenschutzbereich, d.h., durch Unterlassen (§ 13 StGB) von offensichtlichen oder gesetzlichen Sicherungsvorgaben zum Arbeitsablauf wird die Tat begangen.  
Nach § 205 Abs. 1 StGB ist die Strafverfolgung in den Fällen der §§ 201a, 202a, 202b und 202d StGB auch dann möglich, wenn „die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.“
  - 3 Nachweislich waren Dokumente aus 1 BvR 2318/19 an die juris-GmbH und andere Weiterverwerter veröffentlicht worden, weil das Bundesverfassungsgericht seit Januar 2016 seine Entscheidungen nicht mehr exklusiv für die juris-GmbH sondern für alle Anbieter von Gerichtsentscheidungen bereitstellt, siehe z.B. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverfg-vergleich-lexxpress-juris-veroeffentlichung-urtei->

men<sup>4</sup> umgangen werden mussten. Damit besteht ein verbotener Konflikt zwischen privaten Firmen und den BVerfG-Richtern.

Die Aufsicht über die Verwaltung des BVerfG hat versagt.

3. Am 20.11.2020 hat das Finanzgericht Hamburg die (Weiter-)Veröffentlichung von Dokumenten aus 1 BvR 2318/19 aus der juris-Datenbank verwertet. Spätestens seit dem besteht ein verbotener Konflikt in der breiten Öffentlichkeit und den BVerfG-Richtern, siehe u.a. § 39<sup>5</sup> DRiG. Das Vertrauen in die Unabhängigkeit eines Richters ist jedenfalls dann gefährdet, wenn seine Richterunterlagen oder Teile davon unautorisiert publiziert worden sind: Es stellt den Richter öffentlich bloß.
4. Am 24.11.2020 wurde der Beschluss 1 BvR 2318/19 finalisiert und der Verwaltung des BVerfG übergeben. Ich meine mal ganz freundlich gesagt: Da müssen alle Sicherungen vollkommen komplett versagen, wenn nicht auffällt, dass dieser Beschluss schon seit spätestens 20.11.2020 längst der breiten Öffentlichkeit bekannt ist.

Es ist vollkommen undenkbar, dass dieses Verhalten in der Verwaltung des BVerfG nicht aufgefallen ist.

§ 353d StGB (Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen) in Verbindung mit § 32<sup>6</sup> GOBVerfG stellt die Integrität des Bundesverfassungsgerichts bei Strafandrohung sicher, und bei Officialdelikten mussten intern alle Aufklärungsmaßnahmen anlaufen: Das ist aber gerade nicht geschehen.

Die Verwaltung und die Aufsicht über die Verwaltung des BVerfG haben erneut und sodann komplett versagt.

§ 353d und §§ 201a, 202a, 202b und 202d<sup>2</sup> StGB mögen zwar verjährt sein, aber § 32<sup>6</sup> GOBVerfG stellt in Verbindung mit §§ 13, 202c<sup>2</sup> StGB akut weiterhin Anforderungen an den zugewährleistenden Datenschutz für die Sicherstellung der Integrität und des Vertrauens in Richter des Bundesverfassungsgerichts. § 202c<sup>2</sup>

---

le-kommerziell-internet.

- 4 Umgangen worden waren insbesondere, dass das Nicht-Vorhandensein von drei Unterschriften/Signaturen der Richter missachtet worden war, dass die fehlende Billigung zur Veröffentlichung des Kammervorsitzenden  und des Berichterstatters  missachtet worden war, etc.
- 5 § 39 DRiG: „Der Richter hat sich innerhalb und außerhalb seines Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, daß das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.“
- 6 § 32 GOBVerfG (Unterstreichung durch den Anzeigenerstatter)
  - (1) Amtliche Informationen über ergangene Entscheidungen bedürfen der Billigung des berichterstattenden Mitglieds des Senats und des oder der Vorsitzenden und dürfen erst veröffentlicht werden, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung den Prozessbeteiligten zugegangen ist.
  - (2) Entsprechendes gilt für Beschlüsse der Kammern.

StGB ist kein Antragsdelikt und die Tat kann durch Unterlassen begangen werden.  
Weiteres Bloßstellen von Richtern des BVerfG ist zu unterbinden.

5. § 353b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) ist nicht verjährt und ist Ihnen, dem Generalbundesanwalt, mit meinem Schreiben vom 18.04.2025 vorgelegt, weil die Integrität des obersten Gerichts Deutschlands nicht nur im öffentlichen Interesse Deutschlands sondern auch im internationalen öffentlichen Interesse steht.

Es besteht bis heute ein nicht aufgeklärter aber verbotener Konflikt zwischen allen Personen und den BVerfG-Richtern, denen dieser Vorgang – der im übrigen öffentlich wohldokumentiert ist – bekannt ist: Man soll sich Richtern unterstellen, die jegliche Kontrolle verloren haben, ihre Pflichten zur Aufklärung von Officialdelikten verweigern, also gesetzwidrig handeln, bzw. ihre Bloßstellung in der Öffentlichkeit befördern? Ein solcher Konflikt kann nur durch hinreichende Aufklärung und der gesetzmäßigen Verfolgung von Officialdelikten bezüglich der Verantwortlichen gelöst werden. Es handelt sich dabei um Amtsdelikte in der Justiz (Officialdelikte), womit das Vertrauen in die Justiz betroffen ist. Es handelt sich dabei um Amtsdelikte im obersten Gericht Deutschlands, womit auch das internationale Vertrauen in die deutsche Justiz betroffen ist.

Das Bundesverfassungsgericht ist keine politische Showveranstaltung und durch Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts nicht in die Gefahr zu bringen, auf eine politische Showveranstaltung reduziert zu werden.

Am 20.11.2020 hat das Finanzgericht Hamburg die Weiterveröffentlichung von Dokumenten aus 1 BvR 2318/19 aus der juris-Datenbank verwertet, aber die Finalisierung des Beschlusses 1 BvR 2318/19 erfolgte erst fünf Tage später, am 24.11.2020. Im Zitat des Finanzgerichts Hamburg heißt es auch, dass es sich um einen stattgebenden Kammerbeschluss handelt, aber letztlich handelt es sich bei der finalen Version von 1 BvR 2318/19 um keinen stattgebenden Kammerbeschluss, sondern um eine Nicht-Annahmendeckung unter Perpetuierung der Verletzung von Art. 2 Abs. 1-2 und Art. 6 Abs. 1-3 GG mit Veranlassung eines weiteren Richter-Schauspiels.

Letzteres – womit wir bei Weiterungen sind – weiß ich, weil ich einer der Beschwerdeführer bin und

1. aus über 25,5 Seiten der 26-seitigen Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht hervorgeht, dass sich Hamburg seit 1 BvR 1962/14 und bis heute anhaltend anmaßt mein Familien- und Berufsleben mit Nötigungen malträtiert zu dürfen (aktuell anhängig 2 BvR 453/25 und im Allgemeinen Register *verrottet*<sup>7</sup>)

<sup>7</sup> Das ist symbolisch gemeint, denn die Eingabe erfolgte tatsächlich digital über *Mein Justizpostfach*, womit Papier nicht mehr verrotten kann.

AR 987/25). Damit lenke ich Ihren Blick zusätzlich (also über die bislang gestellte Strafanzeige) auch auf § 120 Abs. 1 Nr. 7 GVG.

2. weiß, dass das Bundesverfassungsgericht seine originären Garantenpflichten minderjährigen Beschwerdeführern gegenüber bezüglich unter anderem Art. 2 Abs. 1-2 GG, Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG, Art. 6 Abs. 3 GG, Art. 19 Abs. 2 und 4 GG (an die es nach Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar gebunden ist) nicht erfüllt hat: Organversagen der obersten deutschen Justiz gegenüber Minderjährigen.

Zu den **Weiterungen** hier nur in Kurzübersicht:

Unsere damals minderjährigen Kinder „*verschanden*“ (vgl. UN-CPED) ab 24.02.2014 nach rechtswidriger Anordnung von Inobhutnahmen (die rechtskräftig als rechtswidrig verurteilt ist) auf Grund von Privat-/Zivilverträgen Hamburgs (die Frau Verena Domsch am 24.02.2014 abgeschlossen und zu denen Frau Verena Domsch am 24.02.2014 Sozialgelder beantragt hatte) anonym und vor uns Eltern verheimlicht im Kinderhaus Wiedenloh (Bunsloh, Schleswig-Holstein). Die einzig Personensorgeberechtigten, wir Eltern, hatten am 24.02.2014 beim Jugendamt und am 25.02.2014 beim Verwaltungsgericht Widerspruch und Klage zur Herausgabe gegen den Verwaltungsakt eingereicht.

Zu diesem Verwaltungsakt war der sofortige Vollzug nicht angeordnet worden und es fehlte auch jegliche Begründung, womit aus § 80 Abs. 1 VwGO per Gesetz aufschiebende Wirkung eintrat.

Seit Reichsgericht, bestätigt durch den BGH und ständige Rechtsprechung ist, dass Privatgeschäfte, an denen Dritte zu beteiligen waren, aber nicht beteiligt worden sind, schwebend unwirksam und beim Widerspruch nichtig sind. Ständige Rechtsprechung des BVerfG ist, dass Privat-/Zivilverträge der Verwaltung (die an Recht und Gesetz gebunden ist), an denen zubeteiligende Private nicht beteiligt waren, grundsätzlich nichtig sind.

Insoweit sind die ab 24.02.2014 abgeschlossenen Privat-/Zivilverträge Hamburgs mit dem Kinderhaus Wiedenloh nichtig, denn wir Eltern und einzigen Personensorgeberechtigten waren an diesen Geschäften nicht beteiligt und hatten diesen widersprochen.

Sodann besorgten es ab 25.02.2014 Richter und ab 1 BvR 1962/14 Bundesverfassungsgerichtsrichter, dass zu den Privat-/Zivilverträgen Hamburgs auf Grund der am 24.02.2014 gestellten Anträge von Fr. Domsch der gesamtschuldnerische Schuldbeitritt erklärt werden konnte und Zahlungen erfolgten.

Damit sind Sie, sehr geehrte Leserinnen und Leser der Generalbundesanwaltschaft, bei der Kenntnis zu Officialdelikten angelangt, deren Verjährung 30 Jahre

beträgt, vgl. u.a. §§ 89c, 129a StGB iVm §§ 239a, 239b StGB. Davon sind über 11 Jahre nicht wegen der Wirkungslosigkeit der Grundrechtebindung nach Art. 1 Abs. 3 und der Gesetzesbindung nach Art. 97 Abs. 1 GG abgelaufen, sondern auf Grund von Richtersprüchen eben auch von Richtern des Bundesverfassungsgerichts in Garantenpflicht.

Soweit zu § 120 Abs. 1 GVG.

Im Weiteren sind Sie nach § 120 Abs. 2 GVG im Wesentlichen zuständig, wenn Sie die Verfolgung übernehmen. Das Wort „auch“ in § 120 Abs. 2 Satz 2 GVG weist darauf hin, dass Sie nicht nur „wegen des länderübergreifenden Charakters der Tat“ zuständig sind. Mit Blick in Bundestagsdrucksache 18/3007 wird jedenfalls der Maßstab offensichtlich: Sind gesamtstaatliche Interessen – hier das Vertrauen der Bevölkerung Deutschlands und internationales Vertrauen in die Gerichtsbarkeit des Bundesverfassungsgerichts – betroffen, dann soll der Generalbundesanwalt zuständig sein.

Und bezüglich der **Weiterungen** ergänze ich: Meine Familie ist kein Einzelfall und § 234b<sup>8</sup> StGB ist am 03.08.2024 in Kraft getreten. Die „Nicht-Aannahme-Entscheidungspraxis“ des Bundesverfassungsgerichts betrifft bundesweit Kinder und deren Familien, auch in Verbindung mit Auslandsmaßnahmen deutscher Jugendämter, womit insgesamt erhebliche datenschutzrechtliche Probleme eines jeden einzelnen Familienmitglieds (insbesondere der betroffenen Kinder<sup>9</sup>) offensichtlich sind. Der Straftatbestand des Verschwindenlassens hat zweifelsfrei einen völkerrechtlichen Bezug.

Ausdrücklich weise ich daraufhin, dass ich keine Beschwerde gegen eine Gerichtsentscheidung eingereicht habe.

Jegliches Zuständigkeits-Ping-Pong oder jegliches sonstige Inkompetenzkompensationskompetenz-Verhalten ist strikt zu vermeiden. Insoweit ist mein Antrag begründet.

Mit freundlichen Grüßen,



Stefan Walser

8 § 234b StGB ist im Fall meiner Familie unerheblich; insgesamt liegt trotzdem ein Verstoß gegen Völkerrecht aus der UN-Konvention gegen das Verschwindenlassen (UN-CPED) vor. Erheblich ist und bleibt, dass wir Eltern nicht wussten, wo unsere Kinder sind, wir Widerspruch eingereicht und Herausgabe verlangt hatten, uns Sorgen um unsere Kinder gemacht hatten, zu Handlungen genötigt worden waren und zu Privatverträgen ab 24.02.2014 Geld geflossen ist und damit eine 30-jährige Verjährungsfrist gilt, siehe §§ 89c, 129a, 239-240 StGB etc. Auch beim Geldfluss ist meine Familie kein Einzelfall.

Wegen des Bezugs zum Völkerrecht nehme ich Bezug auf § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG.

9 Die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG und EU-Recht in Verbindung mit unter anderem DSGVO und GRCh gelten auch für Kinder. Insoweit wird auf die Garantenpflicht hingewiesen.